

Groß-Wartenberg Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 60 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile oder deren Raum 12.— Mk; Reklamezeilen: 30.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 16

Sonnabend, den 24. Februar

1923

Verfügungen des Landrats

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Polizeiordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 19. 1. 1923 — Amtsblatt Breslau, Sonderausgabe vom 20. Januar 1923 Seite 23 und Amtsblatt Liegnitz, Sonderausgabe vom 22. Januar 1923 Seite 25 — folgendes verordnet:

§ 1.

Kaffees, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sind am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jede Woche spätestens um 11 Uhr abends, am Sonnabend und Sonntag jede Woche spätestens um 12 Uhr abends zu schließen.

In Breslau nebst den Vororten Rosel, Mandau, Klettendorf, Harlitz, Krietzen, Draischin, Woyawitz, Brodau, Groß- und Klein Eschensch, Birschem, Neuhaus, Brüneiche, Bartheln, Carlowitz, Schottwitz, Rosenthal, Osmitz, sowie in Brieg, Schweidnitz, Waldenburg, Glogau, Görlitz, Grünberg, Hirschberg und Liegnitz wird die Polizeistunde für alle Tage auf 12 Uhr abends festgesetzt.

Soweit durch Polizeiverordnung nachgeordneter Behörden, eine frühere Polizeistunde bereits festgesetzt ist oder noch festgesetzt werden sollte, ist diese maßgebend.

§ 2.

Für Theatervorstellungen wird die Polizeistunde auf längstens 11 Uhr abends für die Vorstellungen in Varietés, Kabarets, Kinos, Zirkussen und für

sonstige nach § 33a der Reichsgewerbeordnung der Erlaubnis bedürftigen Darbietungen wird die Polizeistunde auf 10 $\frac{1}{2}$ Uhr abends festgesetzt.

§ 3.

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind höchstens an drei Tagen mit der Maßgabe zugelassen, daß sie an den Wochentagen frühestens um 8 Uhr abends, an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, soweit es nach der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 14. Februar 1912 zulässig ist, um 6 Uhr abends beginnen und bis zu der im § 1 festgesetzten Polizeistunde dauern dürfen. Die Durchführung ist von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Berufsverbände der beteiligten gewerblichen Kreise zu regeln.

§ 4.

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1—3 sind nur in besonderen Fällen zulässig und unterliegen der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 5.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit noch nicht anderweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 600 Mark bestraft.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 15. Februar 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.